

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sperrzeit für Jahrmärkte im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom ...**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegung auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 626) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkürzung der Sperrzeit

Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für den Jahrmarkt „Eitorfer Herbstkirmes“ wird wie folgt festgesetzt:

- in der Nacht von Samstag auf Sonntag, 02.00 Uhr,
- in der Nacht von Sonntag auf Montag, 01.00 Uhr,
- in der Nacht von Montag auf Dienstag, 01.00 Uhr,
- am Dienstag, 24.00 Uhr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2021.